

Beschluss des Berufsbildungsausschusses „Medizinische Fachangestellte“ der Sächsischen Landesärztekammer

Anzahl der Auszubildenden

Der Berufsbildungsausschuss „Medizinische Fachangestellte“ hat gemäß § 79 Abs. 1 Berufsbildungsgesetz am 18.11.2006 nachstehenden Beschluss zur **Anzahl der Auszubildenden** gefasst:

1. Zur Sicherung der Qualität der Ausbildung entsprechend § 27 Abs. 1 Nr. 2 Berufsbildungsgesetz (Eignung der Ausbildungsstätte) wird Folgendes festgelegt:
 1. Grundsätzlich ist in jeder Praxis je Ärztin/Arzt nur eine Auszubildende oder eine Umschülerin zu beschäftigen.
 2. Auf eine Auszubildende oder eine Umschülerin kommt eine ausgebildete Arzthelferin oder eine ihr gleichgestellte Fachkraft. Diese muss während der Ausbildungs-/Umschulungszeit anwesend sein.
 3. Die nächste Auszubildende/Umschülerin ist grundsätzlich erst nach Beendigung des Ausbildungs-/Umschulungsvertrages einzustellen.
2. Dieser Beschluss gilt analog für die Berufsausbildung zum Arzthelfer/zur Arzthelferin und für die Berufsausbildung zum Tierarzthelfer/zur Tierarzthelferin sowie für die Berufsausbildung zum Medizinischen Fachangestellten/zur Medizinischen Fachangestellten und für die Berufsausbildung zum Tiermedizinischen Fachangestellten/zur Tiermedizinischen Fachangestellten.
3. Inkrafttreten
Dieser Beschluss tritt ab 01.01.2007 in Kraft. Gleichzeitig tritt der Beschluss vom 10.12.2005 außer Kraft.

Dresden, den 18.11.2006

gez. Dr. med. Kerstin Strahler
Beauftragte der Arbeitgeber
Vorsitz

gez. Sabine Rothe
Beauftragte der Arbeitnehmer
Stellvertreter